

Vereinssatzung
„Theater Life – jung und creativ in Norderstedt e.V.“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Theater Life - jung und creativ in Norderstedt e.V.“

Er hat seinen Sitz in Norderstedt.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Kunst und Kultur in Norderstedt, insbesondere die darstellende Kunst, und die Aufgaben der Jugendhilfe zu fördern. Besondere Schwerpunkte sind das Theater mit und für Kinder und Jugendliche sowie das Musiktheater.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Einübung und Aufführung von Theaterstücken durch den Verein, die Veranstaltung von Seminaren, Festivals, Tagungen und Ausstellungen sowie die Durchführung von Gastspielen,
- den Austausch mit Kindern und Jugendlichen über Themen, die der Förderung einer konfliktvorbeugenden, zukunftsweisenden, lebenserhaltenden, menschenwürdigen, gewissenhaften Denk- und Handlungsweise dienen, und zwar schwerpunktmäßig in öffentlichen Einrichtungen,
- die Vermittlung vorurteilsfreien Denkens an Kinder und Jugendliche, das ihnen helfen soll, nationale, ethnische und religiöse Vorurteile als Hauptursache sozialer Konflikte zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken und
- die Förderung einer zukunftsorientierten Erziehung und Bildung durch intensiven Gedanken- und Meinungsaustausch der Pädagogen, Eltern, Kinder und Jugendlichen mit Hilfe von interaktivem Theater, Tanztheater und Seminaren.

Der Verein ist konfessionell ungebunden und enthält sich jeglicher Parteipolitik.

2. Der Verein übernimmt freiwillig Aufgaben der Jugendhilfe und leistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit, insbesondere wird hierfür ein Jugendvertreter in den Vorstand gewählt. Der Jugendvertreter sollte das 25. Lebensjahr nicht überschreiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins

keine Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Kinder und Jugendschutz

Das Theater Life setzt sich für die Prävention von sexualisierter Gewalt und den Kinder- und Jugendschutz ein. Dazu gehört nicht nur Gefahren abzuwenden, sondern auch Schutz durch Stärkung des Selbstvertrauens zu geben.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember (Kalenderjahr).

§ 6 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist bis zum 30. April eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ist der Beitrittswillige noch nicht volljährig, bedarf er, um Mitglied zu werden, der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Die Mitteilung der Aufnahme an den Erwerber erfolgt durch den Vorstand. Diese Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch Austritt oder
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist zum 31.12. eines Jahres möglich und die Austrittserklärung muss spätestens zum 30.11. dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten und bei Verzug mit der Beitragszahlungen von mehr als drei Monaten nach vorheriger Mahnung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss von Mitgliedern zu unterrichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

a) Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31. März statt. Die Mitglieder sind wenigstens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung darf auch über eine E-Mail erfolgen. Sie gilt als ordnungsgemäß

verschickt, wenn sie an die in der Beitrittserklärung dem Vorstand genannte Adresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet wird. Eine Adressänderung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. Diese sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

b) Aufgabe der Mitgliederversammlung

Der Vorstand erstattet den Jahres- und den Kassenbericht.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages und
- Satzungsänderungen.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dringlichkeitsanträge müssen, wenn diese 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützen, berücksichtigt werden.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

c) Stimmrecht

Jedes natürliche Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

Bei unter 16-jährigen Mitgliedern hat nur einer der gesetzlichen Vertreter ein Stimmrecht. Der gesetzliche Vertreter braucht nicht Vereinsmitglied zu sein. Haben mehrere minderjährige Mitglieder denselben gesetzlichen Vertreter, hat dieser dennoch nur eine Stimme.

d) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder oder durch den Beschluss des Gesamtvorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag für die Einberufung muss schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Grundes gestellt werden.

e) Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

a) Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,

- dem 2. Vorsitzenden und
- dem Kassenwart,

von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind und auf der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl des entsprechenden Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein mit Vertretungsbefugnis ausgestattetes Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so muss zwecks Ergänzungswahl unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

b) Der Erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Jugendvertreter und
- bis zu fünf weiteren Mitgliedern (Beisitzer).

Der Jugendvertreter wird im Zuge der Jugendvertreterwahl für 2 Jahre gewählt. Wahlberechtigt ist jedes natürliche Mitglied bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

Die Beisitzer werden auf der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

c) Vorstandssitzung

Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder öffentlich. Sie dienen vor allem folgenden Aufgaben

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichtes,
5. Genehmigung, Einrichtung, Überwachung und Beendigung von Projekten und Gruppen und
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann seine Zuständigkeit delegieren.

Zu einer Vorstandssitzung müssen durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, mindestens 2 Wochen vorher, alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden. Die Einladung erfolgt in der Regel über das Protokoll der vorangegangenen Vorstandssitzung.

Eine außerordentliche Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied jederzeit auch ohne Frist einberufen werden.

d) Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, wovon mindestens eines zum geschäftsführenden Vorstand gehören muss. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand beschließt durch einfache Mehrheit.

Außerhalb einer Vorstandssitzung kann ein Beschluss des Vorstands auch per E-Mail erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder eine E-Mail-Adresse für diesen Zweck angegeben haben. In diesem Fall ist die Zustimmung von mehr als 50% aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 10 Gruppen

Die einzelnen Gruppen haben im Verein das Recht auf eigene Gestaltung des Gemeinschaftslebens.

§ 11 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kasse und der Rechnungslegung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die dem erweiterten, nicht aber dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Nach Möglichkeit sollten sie nicht dem Vorstand angehören. Als Kassenprüfer sind nur ordentliche Mitglieder wählbar. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und den Vermögensbestand zu prüfen und die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen schriftlich zu bestätigen. Ihr Recht ist es, jederzeit vom Kassenwart Aufschluss über die Amtsführung zu verlangen.

Festgestellte Mängel sind dem Gesamtvorstand sofort mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist jährlich Bericht zu erstatten.

§ 12 Wahlen

Bei Wahlen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung auf die beabsichtigte Satzungsänderung im Einzelnen hingewiesen hat.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden sowie Gerichten aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder bzw. gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen anwesend sind und davon 3/4 für die Auflösung stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine 2. Versammlung einberufen werden, für die das Erfordernis der Anwesenheit von 3/4 der Stimmberechtigten nicht gilt. Für die Auflösung müssen sich jedoch auf dieser Versammlung 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Norderstedt mit der Verpflichtung zu, es für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Kulturstiftung Norderstedt zu verwenden.

Stand: Juli 2015